

# **Gebührensatzung**

für die Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt und Sportpark

vom 29.11.2022

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 erlässt die Gemeinde Großwallstadt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung im eigenen Wirkungskreis:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Räumen der Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt. Bei Nutzungen, die mit einem separaten Überlassungsvertrag geregelt werden, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

## **§ 2 Gebühren und Fälligkeit**

- (1) Die Gemeinde Großwallstadt erhebt für die Benutzung der Räume in der Turn- und Sporthalle eine Gebühr. Diese Gebühr entsteht bei Abschluss eines Nutzungsvertrages und wird bei sonstigen Veranstaltungen (z.B. sportliche, kulturelle oder soziale Veranstaltungen) sofort fällig.
- (2) Die Abrechnung für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt jeweils vierteljährlich.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Räume**

- (1) Mietgegenstand der Turn- und Sporthalle sind folgende Räume:
  1. Turnhalle (hat zwei Einheiten)
  2. Sporthalle (hat drei Einheiten)
  3. Mehrzweckraum (Nebenräume)
  4. Fitnessraum / Kraftraum
  5. Außenanlagen (Sportpark)
- (2) Sonstige Räume der Turn- und Sporthalle (z.B. Geräteraum) dürfen grundsätzlich nicht mitbenutzt werden. Auf Antrag ist die Mitbenutzung des Geräteraumes bei Veranstaltungen und im Sportbetrieb ausnahmsweise zulässig.

## **§ 5 Untervermietung**

Eine Untervermietung der gemieteten Räume ist nicht zulässig.

## § 6 Gebühren

### Gebühr

- Turnhalle pro Einheit 6,00 Euro / pro Stunde
  - Sporthalle pro Einheit 6,00 Euro / pro Stunde
  - Kinder und Jugendtraining ist kostenfrei. Für Veranstaltung Dritter bzw. kommerzieller Art werden weiterhin die Gebühren in Rechnung gestellt.
- (1) Nebenkosten wie z. B. Zusatztribüne, Hausmeister- und Bauhofstunden sowie Reinigung werden zusätzlich berechnet.
  - (2) Wird nach Ende der Nutzung eine Sonderreinigung erforderlich, so hat der Benutzer bzw. Veranstalter zusätzlich die Kosten einer solchen Sonderreinigung der Gemeinde zu erstatten.
  - (3) In der Gebühr für die Benutzung der Turn- und Sporthalle ist die Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, sowie Strom- und Wasserverbrauch mit eingeschlossen.
  - (4) Gemeinnützige Veranstaltungen der Schule oder des Kindergarten (z.B. Kinderfasching, Spiel- und Sportfeste, usw.) sind Gebührenfrei.
  - (5) Die Gemeinde Großwallstadt behält sich vor, im Einzelfall abweichende Gebühren zu erheben.

## § 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Großwallstadt, 29.11.2022

Gemeinde Großwallstadt



Roland Eppig

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 49 vom 08.12.2022 veröffentlicht.